

Besondere Geschäftsbedingungen für Bauverträge der AVL Emission Test Systems GmbH

1. GELTUNGSBEREICH; AKZEPTANZ; ANDERWEITIGE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werkleistungen gelten für alle Verträge zwischen uns, der AVL Emission Test Systems GmbH, nachstehend AVL genannt, und dem Vertragspartner – dieser nachstehend „Auftragnehmer (AN)“ genannt.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AN werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn AVL deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der AN hiermit nicht einverstanden, so hat er AVL auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE

Vertragsbestandteile sind in der nachfolgenden Reihenfolge

- der Vertrag zwischen AVL und dem AN,
- diese AGB,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
- die einschlägigen DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. sowie die Gelbdrucke der DIN-Normen, die VDI-, VDE und VdS-Vorschriften, die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung/Arbeitsstättenrichtlinien, alle TÜV- und gewerblichen Vorschriften, jeweils in der bei Abnahme geltenden Fassung,
- die Regeln der Architekten und Ingenieurkunst.

3. VERANTWORTLICHKEIT DES AUFTRAGNEHMERS

- 3.1 Der AN steht dafür ein, dass er vor Abgabe seines Angebots alle örtlichen Verhältnisse überprüft und sich über die einzuhaltenden technischen und baurechtlichen Vorschriften informiert hat.
- 3.2 Der AN hat die ihm übergebenen und die zur Einsicht überlassenen Unterlagen mit der Sachkunde eines erfahrenden Fachunternehmers auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit hin geprüft. Der AN ist verpflichtet, AVL auf Fehler oder Widersprüchlichkeiten in diesen Unterlagen schriftlich hinzuweisen.
- 3.3 Der AN übergibt bei Angebotsabgabe ein Firmenprofil sowie eine Referenzliste der in den letzten drei Jahren vergleichbar erbrachten Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 3.4 Der AN benennt AVL schriftlich einen für die Leistungserbringung verantwortlichen und bevollmächtigten Vertreter. Dieser Vertreter ist befugt, verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote abzugeben und anzunehmen, Anweisungen entgegenzunehmen, sowie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und als Vertreter des AN an den Baubesprechungen teilzunehmen und in dessen Namen verbindliche Erklärungen abzugeben und Vereinbarungen zu schließen. Der Bevollmächtigte hat an den Baubesprechungen teilzunehmen.
- 3.5 Der AN benennt vor Ausführungsbeginn schriftlich eine verantwortliche Aufsichtsperson im Sinne der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzregelungen „SGU-Aufsichtsperson“.

4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- 4.1 Als Bestandteil der Ausführungsunterlagen gelten die von AVL genehmigten Pläne sowie Detailzeichnungen, die von AVL freigegebenen Unterlagen des von AVL beauftragten Architekten oder der von AVL bestellten Sonderfachleute, wie z.B. Statiker und Haustechnikplaner.

- 4.2 Der AN hat alle für die Durchführung seiner Leistung vertraglich von AVL beizubringenden Unterlagen bei AVL so rechtzeitig anzufordern, dass bei der Durchführung der Arbeiten keine Behinderung eintritt. Diese Unterlagen werden dem AN von AVL kostenlos (digital) zur Verfügung gestellt.

- 4.3 Der AN hat von ihm anzufertigende Ausführungsunterlagen sowie Bemusterungsvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen fristgerecht getroffen werden können ohne Fristen zu gefährden.

- 4.4 Die Kosten für die vom AN zu erstellenden und/oder beizubringenden Ausführungsunterlagen sowie für das Herstellen und Entfernen von Mustern sind in den Einheits- und Pauschalpreisen abgegolten.

- 4.5 Die Freigabe von Unterlagen und Mustern durch AVL bedeutet keine Prüfung ihrer technischen Richtigkeit bzw. Eignung und entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen einschließlich etwaiger Hinweispflichten.

5. ÄNDERUNGEN DES AUFTRAGSUMFANGS- / NACHTRÄGE / STUNDENLOHNARBEITEN

- 5.1 Der AN hat AVL bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen unverzüglich vor Ausführung schriftlich darauf hinzuweisen, dass diese Leistung eine zusätzliche Vergütung auslöst. Er hat AVL gleichzeitig ein Angebot, auf Grundlage seiner Auftrags-/Urkalkulation vorzulegen, in dem alle Mehrkosten verbindlich angeboten werden und das prüfbare Angaben über die terminlichen und sonstigen Auswirkungen der geänderten oder zusätzlichen Leistung enthält. Sollte vor Beginn der geänderten oder zusätzlichen Leistungen eine Vereinbarung über den Grund und/oder die Höhe der zusätzlichen Vergütung nicht möglich sein, ist der AN dennoch zur Leistungserbringung verpflichtet, sobald AVL schriftlich eine entsprechende Anordnung trifft.

- 5.2 Nach Auftragserteilung hat der AN AVL seine Kalkulation, die die vereinbarten Vertragspreise abbildet, in Papierform und in digitaler Form (mindestens pdf-Format) nach Vorgabe von AVL unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Auftragserteilung in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. In der Kalkulation müssen folgende Kosten getrennt ausgewiesen sein:

- Einzelkosten der Teilleistungen
- Baustellengemeinkosten
- Kalkulationsmittellohn
- Allgemeine Geschäftskosten
- Wagnis
- Gewinn

AVL ist berechtigt, die Kalkulation zu öffnen, um die Preisermittlungsgrundlagen des AN im Falle von Mehr- oder Mindervergütungsansprüchen, Mengenveränderungen oder anderen Umständen, die zu einer Anpassung der Vergütung führen können, zu überprüfen. Vor Öffnung der Kalkulation wird AVL den AN rechtzeitig informieren und diesem Gelegenheit zur Teilnahme geben. Nimmt der AN trotz rechtzeitiger Ladung nicht an dem Termin zur Öffnung der Kalkulation teil, kann AVL die Kalkulation auch in Abwesenheit des AN öffnen.

- 5.3 Vertraglich nicht vereinbarte Stundenlohnarbeiten werden nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber vergütet.

- 5.4 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel zu führen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung

Besondere Geschäftsbedingungen für Bauverträge der AVL Emission Test Systems GmbH

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe und
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und

enthalten. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

- 5.5 Mit Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln erklärt AVL allein, dass die bezeichneten Leistungen ausgeführt wurden und dabei der bezeichnete Aufwand angefallen ist. Im Übrigen behält sich AVL vor, die Berechtigung zur Abrechnung auf Stundenlohnbasis sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu überprüfen.

6. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

Die in dem Vertrag vereinbarten Fristen sind Vertragsfristen im Sinne von § 5 VOB/B. Dies gilt ausdrücklich auch für die in einem Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen.

7. VERTRAGSSTRAFE UND BESONDERE RISIKEN

- 7.1 Für die schuldhafte Überschreitung der als Vertragsfristen vereinbarten Zwischentermine hat der AN für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Auftragssumme (netto) zu zahlen.
- 7.2 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe ist bei der Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen immer der Wert, der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung. Tage, die bei Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen bzw. dem Endtermin für die Berechnung einer etwaigen weiteren Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt.
- 7.3 Für die schuldhafte Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der AN für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Netto-Gesamtauftragssumme zu zahlen.
- 7.4 Für die schuldhafte Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet. Sollte der AN trotz Überschreitung der als Vertragsfristen vereinbarten Zwischentermine den vereinbarten Gesamtfertigstellungstermin einhalten, entfallen etwaige bereits für die Überschreitung von Zwischenterminen verwirkte Vertragsstrafen.
- 7.5 Die Vertragsstrafenregelungen gelten auch für Vertragsfristen, die neu vereinbart wurden oder fortzuschreibende Vertragsfristen sind und zwar ohne, dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 7.6 Die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme begrenzt.
- 7.7 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann AVL bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 7.8 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.
- 7.9 Der AN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass AVL mit ihrem Kunden hinsichtlich der Vertragsfristen Vertragsstrafen vereinbart hat, deren Höhe über die hier vereinbarten Vertragsstrafen hinausgeht. AVL wird den AN jeweils unverzüglich unterrichten, wenn durch einen Verzug des AN eine Überschreitung einer zwischen AVL und ihrem Kunden vertragsstrafenbewehrten Frist droht.

Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches Schadensrisiko für AVL. AVL behält sich daher ausdrücklich vor, jeden ihr entstandenen Schaden, der von dem AN ganz oder anteilig zu vertreten ist, gegenüber dem AN entsprechend dessen Verschuldensgrad geltend zu machen.

Dem AN bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden von AVL und/oder AVL selbst kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

8. NACHUNTERNEHMER

Für den Einsatz von Nachunternehmern gilt § 4 Abs. 8 VOB/B.

9. BAUSTELLENEINRICHTUNG UND -SAUBERHALTUNG

- 9.1 AVL stellt dem AN Baustrom und Bauwasser während der Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung. Für die Verteilung und Versorgung ab dem von AVL vorgegebenen Übergabepunkt hat der AN selbst zu sorgen. Der AN hat die notwendigen Ressourcen im für das entsprechende Gewerk üblichen Ausmaß (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere Abfall, Abwasser, Luft und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.
- 9.2 Der AN ist verpflichtet, sämtliche in den eingesetzten Materialien enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend der für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. der REACH Verordnung [EG] Nr. 1907/2006) zu registrieren, und falls erforderlich, deren Zulassung zu beantragen oder anzumelden.
- 9.3 Der AN hat für die Benutzung von öffentlichen Straßenflächen und nachbarlichem Gelände die dazu erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle Sicherheitsvorkehrungen (Einzäunungen, Beleuchtungen, Beschilderungen, etc.) auf eigene Kosten zu treffen. Etwaige Kosten für die Benutzung dieser Flächen trägt der AN. Dies ist in den Vertragspreisen kalkuliert.
- 9.4 Die Einrichtung und Benutzung von Arbeits- und Lagerplätzen, von Verkehrswegen und der Baustelleneinrichtung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AVL. Auf Verlangen von AVL hat der AN während der Bauzeit erforderlich werdende Umlagerungen von Arbeits- und Lagerplätzen, Verkehrswegen sowie der Baustelleneinrichtung kostenfrei vorzunehmen.
- 9.5 Der AN ist verpflichtet die Baustelle oder den Ort seiner Leistungserbringung in regelmäßigen Abständen zu reinigen und nach Fertigstellung seiner Leistung sauber und geräumt zu hinterlassen. Der damit verbundene Aufwand ist mit den Vertragspreisen abgegolten.
- 9.6 Der AN hat ein Bautagebuch zu führen und der örtlichen Bauaufsicht täglich vorzulegen. Eine Durchschrift ist AVL zu überlassen. Die Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten (z. B. Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen, sonstige besondere Vorkommnisse usw.).

10. ABNAHME/GEWÄHRLEISTUNG/

- 10.1 Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt ausschließlich förmlich, § 12 Abs. 4 VOB/B. Dies gilt ebenso für die Abnahme von Mangelbeseitigung/Restleistungen des AN.
- 10.2 Der AN hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss mindestens 12 Werktage vor der geplanten Fertigstellung bei AVL eingehen.
- 10.3 Für Mängelansprüche wird eine Verjährungsfrist von 5 Jahren vereinbart. Die weiteren Regelungen des § 13 VOB/B bleiben hiervon unberührt.

11. VERSICHERUNG UND HAFTUNG

- 11.1 Der AN hat eine Betriebshaftpflicht- sowie eine Umweltschaden-Versicherung über eine Mindestdeckungssumme von € 5.000.000,00 je Schadensfall für Personen und Sachschäden einschließlich Vermögensschäden nachzuweisen.
- 11.2 Der AN stellt AVL bereits jetzt von allen berechtigten Haftpflicht- und Schadensersatzansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der

Besondere Geschäftsbedingungen für Bauverträge der AVL Emission Test Systems GmbH

Ausführung der Arbeiten des AN gegen AVL geltend machen, in dem Umfang frei, in dem der AN den Schaden zu vertreten hat.

12. FIRMEN- UND WERBETAFELN

Firmen- und Werbeschilder dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von AVL auf der Baustelle angebracht werden. Werden solche Schilder von Behörden gefordert, verzichtet der AN auf eine Vergütung für die Herstellung und Unterhaltung dieser Schilder.

13. ZAHLUNGEN

13.1 Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen regelt sich nach den einschlägigen Regelungen der VOB/B.

13.2 Hat der AN die nach § 15.1 dieser AGB vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft nicht an AVL übergeben, erfolgen Abschlagszahlungen binnen 21 Tagen nach Rechnungseingang und in Höhe von 90% der mangelfrei erbrachten Leistung, sofern der AN seine Leistungen planmäßig fortsetzt.

13.3 Die Fälligkeit der Schlusszahlung richtet sich nach § 16 VOB/B. Der AN hat spätestens mit der Schlussrechnung sämtliche Abrechnungsunterlagen gem. den vertraglichen Regelungen, gem. § 16 VOB/B und den geltenden technischen Regelwerken an AVL zu übergeben. Der AN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Abrechnung und Vorlage aller erforderlichen Dokumente zwingend erforderlich ist. Der vereinbarte Einbehalt von 5% zur Absicherung der Mängelansprüche wird ausgezahlt, wenn eine Bürgschaft nach § 15.2 dieser AGB für Mängelansprüche vorgelegt wird.

13.4 Die Schlusszahlung erfolgt nach endgültiger und mangelfreier Fertigstellung, Abnahme, Schlussrechnungseingang mit Vorlage aller Abrechnungsunterlagen gemäß § 16 VOB/B und Prüfung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber binnen 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung.

13.5 Die Abtretung von Ansprüchen und/oder die Übertragung der Einziehung von Forderungen des AN gegen AVL ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AVL gestattet.

14. FREISTELLUNG GEMÄß § 48 B ESTG

14.1 Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der AN unverzüglich nach Vertragsschluss AVL eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf deren zeitlicher Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Eine zeitlich befristete Freistellungsbescheinigung (in der Regel 3 Jahre) kann AVL in Kopie übergeben werden. Eine auf den Auftrag beschränkte Freistellungsbescheinigung muss AVL im Original ausgehändigt werden. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung AVL unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

14.2 Liegt AVL eine gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48b EStG bei Fälligkeit einer Forderung des AN nicht vor, hat der AN unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Ungeachtet dessen hat der AVL die jeweils anfallenden Steuern und Abgaben von der jeweils fälligen Zahlung gem. §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der AN als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen. AVL übergibt dem AN für jeden Abzug eine Kopie der vorgenommenen Steueranmeldung als Abrechnungsbeleg.

15. SICHERHEITEN

15.1 Vertragserfüllung

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung übergibt der AN AVL bei Vertragsschluss eine nicht auf erstes Anfordern zahlbare unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag bis zur Abnahme,

insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz sowie auf Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag und auf die Erstattung von Überzahlungen sowie aus Abwicklungsverhältnissen, zum Beispiel bei berechtigter Kündigung des Vertrages durch AVL, jeweils einschließlich Zinsen. Umfasst ist ferner auch die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG) bzw. Mindestlohns (§ 13 MiLoG) und bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG).

Der Bürge muss auf die Einreden der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB verzichten. Ferner muss der Bürge auf die Aufrechenbarkeit verzichten, es sei denn die Forderung des AN ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein.

Die Verjährung der Ansprüche aus der Bürgschaft darf nicht vor der Verjährung der mit der Bürgschaft gesicherten Ansprüche eintreten, spätestens jedoch nach 30 Jahren nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Fälligkeit der Bürgschaft setzt eine schriftliche der Höhe nach bezifferte Inanspruchnahme des Bürgen durch AVL voraus.

Für die Rückgabe dieser Bürgschaft gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

15.2 Mängelansprüche

Als Sicherheit für die Mängelansprüche übergibt der AN AVL nach Abnahme eine nicht auf erstes Anfordern zahlbare unbefristete Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5% der Bruttoschlussrechnungssumme. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche nach Abnahme (u. a. Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und auf Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag einschließlich ausgeführter Nachtragsleistungen.

Umfasst ist weiterhin die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG) bzw. Mindestlohns (§ 13 MiLoG) und bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG). Die Bürgschaft ist für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu stellen. Die Verjährung der Ansprüche aus dieser Bürgschaft darf nicht vor der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche eintreten. § 202 Absatz 2 BGB (Verbot der Erschwerung der Verjährung über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren) bleibt unberührt.

Der Bürge muss auf die Einreden der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB verzichten. Ferner muss der Bürge auf die Aufrechenbarkeit verzichten, es sei denn die Forderung des AN ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein.

Die Verjährung der Ansprüche aus der Bürgschaft darf nicht vor der Verjährung der mit der Bürgschaft gesicherten Ansprüche eintreten, spätestens jedoch nach 30 Jahren nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Fälligkeit der Bürgschaft setzt eine schriftliche der Höhe nach bezifferte Inanspruchnahme des Bürgen durch AVL voraus.

AVL hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Mängelansprüche nach Abnahme nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungszeit zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt ihre geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf AVL einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

15.3 Jede Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass das Recht auf Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ausgeschlossen ist. Ebenso ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Sitz von AVL zu führen sind.

15.4 Die Kosten für die Bürgschaften trägt der AN.

Besondere Geschäftsbedingungen für Bauverträge der AVL Emission Test Systems GmbH

15.5 § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

16. EINBEZIEHUNG DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN DER AVL

Ergänzend zu diesen AGB gelten die Ziffern 2.1 bis 2.3, 2.6, 3.2, 3.4, 5.2 bis 5.4, 9, 10.3, 12 und 13 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der AVL Emission Test Systems GmbH, die unter <https://www.avl.com/-/avl-ets-company> oder unter <https://srm.avl.com> abgerufen werden können: Auf schriftliche Anforderung des AN sendet AVL dem AN diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- 17.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder etwaiger sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.
- 17.3 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der in dem Einzelvertrag genannte Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz der AVL.
- 17.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Neuss. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des AN zu klagen.
- 17.5 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis ausschließlich die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und sonstiger internationaler Verweisungsnormen.